

Schullaufbahnen in Thüringen

Schuljahr 2022/2023



Das Thüringer Schulsystem im Überblick.....	2
Thüringer Gemeinschaftsschule.....	4
Grundschule	6
Regelschule	7
Gymnasium.....	8
Gesamtschule	11
Förderschule	12
Individuelle Abschlussphase	12
Berufsbildende Schulen	13

IMPRESSUM

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hg.):
Schullaufbahnen in Thüringen. Schuljahr 2022/2023,
Erfurt 2022

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7 | 99096 Erfurt
[//bildung.thueringen.de](http://bildung.thueringen.de)

Fotos: Titelbild: Bildagentur PantherMedia | YAYMicro
S. 1: Jacob Schröter
S. 5: fotolia.com | shock
S. 7: pixabay | kasharimitchell
S. 9: Bildagentur PantherMedia | Paha L
S. 10: fotolia.com | rido

Maßgeblich sind die in den Amtlichen Blättern des Freistaats Thüringen veröffentlichten Fassungen der Rechtstexte. Diese Publikation darf nicht als Parteienwerbung oder für Wahlkampfwzwecke verwendet werden. Die Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,**

das wichtigste Ziel des Thüringer Schulsystems ist es, jede Schülerin und jeden Schüler optimal zu fördern. Schule ist dabei sowohl Lern- als auch Lebensort. Hier werden Kompetenzen erworben, Werte vermittelt, soziales Miteinander geübt und nicht zuletzt Freundschaften geschlossen.

Um diesen ganzheitlichen Anforderungen gerecht zu werden, bietet das Thüringer Schulsystem eine Vielfalt an Schularten und setzt auf die Durchlässigkeit der einzelnen Bildungsgänge.

An der Thüringer Gemeinschaftsschule können Kinder gemeinsam lernen. Hier können alle Abschlüsse – vom Hauptschulabschluss bis zum Abitur – erworben werden.

Die Grundschule prägt das Kind für seinen weiteren Bildungs- und Lebensweg. Am Ende der Grundschulzeit steht die Entscheidung über die weitere Schullaufbahn Ihres Kindes an. Sie fordern und fördern Ihr Kind am besten, indem Sie sich an seinen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen orientieren.

Die Regelschule bietet neben einer fundierten Allgemeinbildung insbesondere praktische Lebens- und Berufsorientierung. Im Anschluss an die Regelschule stehen alle weiteren Bildungswege – vom Einstieg in eine Berufsausbildung bis zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium – offen.

In Thüringen lernen Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorrangig im gemeinsamen Unterricht. Förderschullehrkräfte unterstützen dabei die allgemeinen Schulen. Der Besuch einer Förderschule ist auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens und nach ausführlicher Beratung der Eltern möglich.



Das Gymnasium führt ab Klassenstufe 5 mit einem erhöhten theoretischen Anspruch in acht Jahren zum Abitur, also zur allgemeinen Hochschulreife.

Die Gesamtschule bietet differenzierte Abschlussmöglichkeiten.

Für die meisten Schülerinnen und Schüler bilden die berufsbildenden Schulen mit ihren verschiedenen Schulformen den Abschluss der Schullaufbahn. Sie eröffnen jungen Menschen zahlreiche Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten.

Zögern Sie als Eltern und auch als Schülerinnen und Schüler nicht, sich des hohen Sachverstandes und der pädagogischen Fähigkeiten der Schulleitungen sowie der Klassen-, Beratungs- und Vertrauenslehrkräfte zu bedienen, um den bestmöglichen Bildungsweg im Einzelfall herauszuarbeiten.

Viel Erfolg auf dem weiteren Schulweg.

A handwritten signature in blue ink that reads "Helmut Holter". The signature is written in a cursive, flowing style.

Helmut Holter

*Thüringer Minister
für Bildung, Jugend und Sport*

DAS THÜRINGER SCHULSYSTEM IM ÜBERBLICK

6 bis 10

10 bis 16

16 bis 20 Jahre

Förderschullehrkräfte unterstützen die allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht.

Gemeinschaftsschule Klassenstufen 1 - 12

- längeres gemeinsames Lernen bis mindestens Klassenstufe 8
- ab Klassenstufe 9 abschlussbezogenes Lernen
- Übertritt zum Gymnasium nach den Klassenstufen 4, 5, 6, 7, 8 und 10 möglich

- **Hauptschulabschluss oder Qualifizierender Hauptschulabschluss** am Ende der Klassenstufe 9
- **Realschulabschluss** am Ende der Klassenstufe 10

- **Allgemeine Hochschulreife (Abitur)** am Ende der Klassenstufe 12
- schulischer Teil der Fachhochschulreife möglich

Grundschule Schuleingangsphase sowie Klassenstufen 3 und 4

- Übertritt zu Regelschule, Gymnasium, Gemeinschaftsschule und Gesamtschule nach Klassenstufe 4

Gymnasium Klassenstufen 5 - 12

- mit Versetzung in Klassenstufe 10 dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss
- mit Versetzung in Klassenstufe 11 dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss

- **Allgemeine Hochschulreife (Abitur)** am Ende der Klassenstufe 12
- schulischer Teil der Fachhochschulreife möglich

Gesamtschule (kooperativ oder integriert) Klassenstufen 5 - 10 / 13

- **Hauptschulabschluss oder Qualifizierender Hauptschulabschluss** am Ende der Klassenstufe 9
- **Realschulabschluss** am Ende der Klassenstufe 10

- **Allgemeine Hochschulreife (Abitur)** am Ende der Klassenstufe 12 oder 13
- schulischer Teil der Fachhochschulreife möglich

Regelschule Klassenstufen 5 - 10

- **Hauptschulabschluss oder Qualifizierender Hauptschulabschluss**
am Ende der Klassenstufe 9 oder in Klassenstufe 10 (Übergang zur berufsbildenden Schule)
- **Realschulabschluss**
am Ende der Klassenstufe 10
(Übergang zur berufsbildenden Schule oder zur Oberstufe des Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule oder der Gesamtschule)

Berufsbildende Schulen Klassenstufen bis 14

- Berufschulabschluss
- Abschluss in landesrechtlich geregelten Berufen
- Abschluss in bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfach- und Pflegeberufen (nach Prüfung vor zuständiger Behörde)
- dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss
- Fachschulabschluss in den Fachbereichen Sozialwesen, Technik, Wirtschaft, Gestaltung
- dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss
- schulischer Teil der Fachhochschulreife möglich
- Fachhochschulreife
- Allgemeine Hochschulreife (Abitur) am Ende der Klassenstufe 13

Förderschule

Klassenstufen forderspezifisch - Abschlüsse (in Abhängigkeit vom besuchten Bildungsgang)

Bildungsgang zur individuellen Lebensbeteiligung

- **Abschlusszeugnis**
nach 12 Schulbesuchsjahren

Bildungsgang zur Lernförderung

(auslaufend für Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2020 bereits im Bildungsgang zur Lernförderung lernen)

- **Abschlusszeugnis**
nach Abschluss der Klassenstufe 9
- **dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss**
(nach Abschluss der freiwilligen Klassenstufe 10)

Bildungsgang der Regelschule

- **Hauptschulabschluss**
nach Abschluss der Klassenstufe 9
- **Qualifizierender Hauptschulabschluss**
(nach erfolgreicher Teilnahme an den entsprechenden Prüfungen)
- **Realschulabschluss**
(nach erfolgreicher Teilnahme an entsprechenden Prüfungen)
- **Abschluss zur Berufsvorbereitung**
(für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen)

Thüringer Gemeinschaftsschule

Die Thüringer Gemeinschaftsschule umfasst grundsätzlich die Klassenstufen 1 bis 12 und ermöglicht längeres gemeinsames Lernen bis einschließlich Klassenstufe 8.

Sie bietet allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, entsprechend ihren Befähigungen und Leistungen, die in Thüringen möglichen allgemein bildenden Schulabschlüsse (Hauptschulabschluss, Qualifizierender Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, allgemeine Hochschulreife sowie den schulischen Teil der Fachhochschulreife) zu erwerben. Die Entscheidung darüber, welchen Abschluss Schülerinnen und Schüler anstreben, wird erst in Klassenstufe 8 getroffen. Trotz der späteren Schullaufbahnentscheidung legen die Schülerinnen und Schüler einer Gemeinschaftsschule ihre Schulabschlüsse in der gleichen Zeit ab wie an Regelschulen oder Gymnasien. Die Thüringer Gemeinschaftsschule erhöht so die Chancengerechtigkeit.

Die Didaktik und Methodik erlauben es, innerhalb stabiler Lerngruppen durch individuelle Förderung auf die größere Heterogenität der Lern- und Entwicklungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen.

Nach dem Erwerb von Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten in den Klassenstufen 1 bis 4 wird ab Klassenstufe 5 eine grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung vermittelt. Ab der Klassenstufe 9 wird der Unterricht abschlussbezogen fortgesetzt.

Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben, erwerben diesen mit dem Erfüllen der Versetzungsbestimmungen am Ende der Klassenstufe 9. Er berechtigt auch zur Teilnahme an der freiwilligen zentralen Prüfung zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss.

Schülerinnen und Schüler, die den Realschulabschluss anstreben, erwerben diesen mit Bestehen der zentralen Abschlussprüfung in Klassenstufe 10 und mit dem Erfüllen der Versetzungsbestimmungen. Nach dem Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses können die Absolventen einen beruflichen oder einen höheren allgemein bildenden Abschluss anstreben.

Schülerinnen und Schüler, die die Übertrittsbedingungen in den gymnasialen Bildungsgang erfüllen, werden ab Klassenstufe 9 in allen Fächern nach dem Lehrplan zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife unterrichtet. Sie erbringen am Ende der Klassenstufe 10, wie auch am Gymnasium, den zentralen Leistungsnachweis (besondere Leistungsfeststellung). Die dreijährige Thüringer Oberstufe beginnt mit der Einführungsphase in der Klassenstufe 10. Mit Bestehen der zentralen Abschlussprüfung in Klassenstufe 12 erwerben die Schülerinnen und Schüler die allgemeine Hochschulreife (Abitur) in gleicher Weise wie an einem Gymnasium.

Termine für die Anmeldung an einer Gemeinschaftsschule:

» Anmeldung für die Klassenstufe 1
Schuljahr 2024/2025:
2. bis 10. Mai 2023

» Anmeldung für die Klassenstufe 5
Schuljahr 2023/2024:
13. bis 18. März 2023

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule, die nach Klassenstufe 8 oder nach dem Erwerb des Realschulabschlusses in den gymnasialen Bildungsgang an einer Gemeinschaftsschule oder an einem allgemein bildenden Gymnasium übertreten möchten:

» Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern zu Bildungswegen und zum Übertrittsverfahren in den gymnasialen Bildungsgang:
bis 3. Februar 2023

» Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenstufe 10 einen Realschulabschluss erwerben:
bis 20. Februar 2023

» Übermittlung der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Empfehlung:
bis 27. Februar 2023

» Anmeldung für den gymnasialen Bildungsgang an Gemeinschaftsschulen :
13. bis 18. März 2023

» Aufnahmeprüfungen für den gymnasialen Bildungsgang an Gemeinschaftsschulen:
17. bis 21. April 2023

» Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung:
bis 5. Mai 2023

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule erhalten mit dem Halbjahreszeugnis bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 152 Abs. 4 ThürSchulO eine Empfehlung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Ein Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung ist für diese Schülerinnen und Schüler nicht zu stellen.

Weiterführende Informationen zum Übertritt in den gymnasialen Bildungsgang an ein allgemein bildendes oder berufliches Gymnasium finden Sie bei den jeweiligen Schularten.

Grundschule

Die Grundschule umfasst die Schuleingangsphase sowie Klassenstufen 3 bis 4. Die reguläre Verweildauer von zwei Jahren in der Schuleingangsphase kann – entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes – auf ein Jahr verkürzt oder auf drei Jahre verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung der Verweildauer in der Schuleingangsphase auf drei Jahre wird am Ende der Klassenstufe 2 getroffen.

Schulhorte sind ein organisatorischer Teil der Grundschule. In Thüringen sind somit alle staatlichen Grund- und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe offene Ganztagschulen. Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Wenn der Schulhort besucht wird, werden die Eltern in angemessener Weise an den Kosten für die Hortbetreuung beteiligt.

Gegen Ende des erfolgreichen Besuchs der Grundschule stellt sich allen Thüringer Grundschulkindern und deren Eltern die Frage nach der richtigen Entscheidung über die weitere Schullaufbahn. Die Schülerinnen und Schüler können die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, die Gesamtschule oder das Gymnasium besuchen. Für den Übertritt an das Gymnasium sind bestimmte Voraussetzungen notwendig (siehe Gymnasium). Die Eltern werden rechtzeitig und in Elternversammlungen umfassend über die möglichen weiterführenden Schullaufbahnen informiert und von den Grundschulpädagoginnen und -pädagogen in individuellen Gesprächen beraten.

Dieser Beratung werden insbesondere die erzielten Fachnoten und die Einschätzung der persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenz- und Lernentwicklung des Schulkindes zu Grunde gelegt.

Für die Einschulung in Klassenstufe 1 ist folgender Termin zu beachten:

- » Anmeldung für die Klassenstufe 1
Schuljahr 2024/2025:
2. bis 10. Mai 2023



Regelschule

Die Regelschule umfasst die Klassenstufen 5 bis 10. In den Klassenstufen 5 und 6 werden alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet.

Mit entsprechenden Leistungsvoraussetzungen können Schülerinnen und Schüler nach der Klassenstufe 5 oder 6 in ein Gymnasium übertreten. Der Übertritt ist auch möglich mit einer Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums oder einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung in Form von Probeunterricht.

Nach dieser Phase der Orientierung beginnt ab Klassenstufe 7 ein differenziertes Unterrichtsangebot in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern mit einer praxisnahen und Neigungen berücksichtigenden Orientierung für Leben und Beruf. Das wird als weiteres gemeinsames Lernen mit innerer Differenzierung organisiert mit zeitweise getrennten abschlussbezogenen Kursen in bestimmten Fächern (integrative Organisationsform). Ab der Klassenstufe 9 können Klassen gebildet werden, die jeweils auf den Erwerb des Haupt- bzw. des Realschulabschlusses ausgerichtet sind (additive Organisationsform). Über die Bildung von Klassen oder die Differenzierung in Kursen entscheidet die Schulkonferenz.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer praxisbezogenen Förderung bedürfen, kann in den Klassenstufen 7 und 8 ein handlungs- und projektorientierter Praxisunterricht eingerichtet werden.

Alle Schülerinnen und Schüler der Regelschule erwerben mit dem Erfüllen der Versetzungsbestimmungen am Ende der Klassenstufe 9 den Hauptschulabschluss. Die Schülerinnen und Schüler, die überwiegend auf der Anspruchsebene der Hauptschule unterrichtet werden, sind damit zur Teilnahme an einer freiwilligen Prüfung berechtigt. Mit Bestehen dieser Prüfung wird der Qualifizierende Hauptschulabschluss erreicht, der bei bestimmten Notenvoraussetzungen auch für diese Schülerinnen und Schüler die Aufnahme in die Klassenstufe 10 und damit das Erreichen des Realschulabschlusses ermöglicht.

Den Realschulabschluss erwirbt, wer am Ende der Klassenstufe 10 erfolgreich an einer Abschlussprüfung teilgenommen hat und den Versetzungsbestimmungen genügt. Mit entsprechenden Leistungsvoraussetzungen können Regelschülerinnen und -schüler mit Realschulabschluss nach der Klassenstufe 10 in eine Schule mit gymnasialer Oberstufe übertreten und nach weiteren drei Schuljahren die allgemeine Hochschulreife (Abitur) erwerben. Der Übertritt ist auch möglich mit einer Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums oder einer Aufnahmeprüfung in Form des Probeunterrichts.

Für die Anmeldung zum Schulbesuch in Klassenstufe 5 *im nicht-gymnasialen Bildungsgang* ist folgender Termin zu beachten:

- » Anmeldung für die Klassenstufe 5
Schuljahr 2023/2024:
13. bis 18. März 2023

Gymnasium

Ein Kind der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule kann das Gymnasium besuchen, wenn es zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde jeweils mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde oder mit dem Halbjahreszeugnis eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhalten hat. Erfüllt es die geforderten Leistungsvoraussetzungen nicht oder wird die Empfehlung nicht gegeben, kann durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung in Form eines Probeunterrichts der Zugang zum Gymnasium ermöglicht werden.

Für Schülerinnen und Schüler aus den Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule sowie aus den Klassenstufen 5 bis 8 der Gemeinschaftsschule und für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenstufe 10 einen Realschulabschluss erwerben, ist ein Übertritt zum Gymnasium möglich, wenn bestimmte Notenvoraussetzungen erfüllt sind. Reichen die Noten nicht aus, kann die Klassenkonferenz den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule sowie der Klassenstufen 5 bis 7 der Gemeinschaftsschule und Schülerinnen und Schülern, die in Klassenstufe 10 einen Realschulabschluss erwerben, auf Antrag der Eltern eine Empfehlung für den Besuch des Gymnasiums aussprechen. An der Gemeinschaftsschule erhalten die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 8 eine solche Empfehlung mit dem Halbjahreszeugnis. Liegen die Notenvoraussetzungen oder die Empfehlung der Klassenkonferenz nicht vor, können die Schülerinnen und Schüler nach erfolgreicher Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung in Form des Probeunterrichts in das Gymnasium übertreten.

Für Schülerinnen und Schüler an staatlich genehmigten Schulen in freier Trägerschaft ist ein Übertritt an ein Gymnasium ausschließlich durch das Bestehen der Aufnahmeprüfung in Form eines Probeunterrichts unter Einhaltung der Anmeldefrist möglich.

Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, wie sie für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird.

Die Lehrpläne der Klassenstufen 5 und 6 stimmen im Wesentlichen mit denen der Regelschule überein. Ab Klassenstufe 7 weichen die Lehrpläne deutlich von denen der Regelschule ab.

Mit Versetzung in die Klassenstufe 10 wird ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben. Am Ende von Klassenstufe 10 müssen sich alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten einem zentralen Leistungsnachweis (besondere Leistungsfeststellung) unterziehen, der Bestandteil der Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist. Mit Versetzung in Klassenstufe 11 wird ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben. Für Schülerinnen und Schüler, die nach Klassenstufe 10 der Regelschule in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums übertreten, ist die besondere Leistungsfeststellung nicht Bestandteil der Versetzung in die Qualifikationsphase.

Die dreijährige gymnasiale Oberstufe beginnt mit der Einführungsphase in der Klassenstufe 10. Hier sind die Schülerinnen und Schüler noch im Klassenverband zusammen.

Die Einführungsphase dient der Vorbereitung der Qualifikationsphase in den Klassenstufen 11 und 12 am Gymnasium. In der Qualifikationsphase werden die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten in Kursen unterrichtet. In Klassenstufe 10 legen sie in einem festgelegten Wahlverfahren im Vorfeld ihre Fächer für die Qualifikationsphase fest. Die erzielten Halbjahresergebnisse haben bereits maßgeblichen Einfluss auf die Abiturdurchschnittsnote. Im Unterricht der gymnasialen Oberstufe wird ein hohes Maß an Selbstständigkeit erwartet, das auch bei anschließender Aufnahme eines Studiums unerlässlich ist.

Bei besonderen Begabungen

Im Freistaat Thüringen gibt es auch Spezialgymnasien mit vertiefter musikalischer (Weimar), sportlicher (Erfurt, Jena, Oberhof) und sprachlicher (Schnepfenthal bei Gotha) Ausrichtung. Zudem gibt es Gymnasien mit Spezialklassen mit vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher (Erfurt, Jena, Ilmenau) und musikalischer (Gera) Ausrichtung. Für diese Gymnasien stehen vor Ort Internate zur Verfügung, wobei die Eltern in angemessener Weise an den Kosten für die Unterbringung in einem Internat beteiligt werden.

Für Kinder mit entsprechenden Begabungen vermitteln die Schulleitungen der Grundschulen auf Wunsch der Eltern Ansprechpartnerinnen und -partner.

Adressen:

<https://bildung.thueringen.de/bildung/schularten/gymnasium>



Termine Gymnasium

Möchte ein Kind zum Schuljahr 2023/2024 in den gymnasialen Bildungsgang an einem allgemein bildenden oder berufsbildenden Gymnasium, an einer Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule übertreten, sind folgende Termine zu beachten:

» Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern zu Bildungswegen und zum Übertrittsverfahren in den gymnasialen Bildungsgang:

bis 3. Februar 2023

» Anmeldung zum Schulbesuch an einem Gymnasium

13. bis 18. März 2023

Termine für **Aufnahmeprüfung** und **Aufnahmeverfahren** an das Gymnasium und die kooperative Gesamtschule für Schülerinnen und Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule und Gemeinschaftsschule (Schulen mit Primarstufe)

» Meldung der Eltern zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung bei der Schule mit Primarstufe:

20. Februar 2023

» Aufnahmeprüfung:

27. Februar bis 3. März 2023

» Mitteilung des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung:

bis 10. März 2023

Termine für a) **Aufnahmeprüfung** und

b) **Aufnahmeverfahren** an Schulen mit gymnasialen Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler aus den Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule sowie aus den Klassenstufen 5 und 6 der Gemeinschaftsschule und für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenstufe 10 einen Realschulabschluss erwerben

» Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 der Gemeinschaftsschulen und für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenstufe 10 einen Realschulabschluss erwerben:

bis 20. Februar 2023

» Übermittlung der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Empfehlung:

bis 27. Februar 2023

» Aufnahmeprüfungen für allgemein bildende Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, berufliche Gymnasien und Gesamtschulen:

17. bis 21. April 2023

» Mitteilung des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung:

bis 5. Mai 2023



Gesamtschule

In Erfurt, Gera, Jena und Gotha gibt es neben dem Angebot an Regelschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien auch die Möglichkeit, eine Gesamtschule zu besuchen. Nach Klassenstufe 4 können Schülerinnen und Schüler eine Integrierte Gesamtschule sowie den Regelschulenteil einer Kooperativen Gesamtschule unabhängig von bestimmten Leistungsvoraussetzungen besuchen.

Nur für den Übertritt in den Gymnasialteil einer Kooperativen Gesamtschule gelten die gleichen Bedingungen wie für den Übertritt in das Gymnasium. Nähere Informationen über die Gesamtschulen sind an den Grundschulen oder an den Gesamtschulen zu erhalten.

Für die Anmeldung zum Schulbesuch in Klassenstufe 5 an der Gesamtschule ist folgender Termin zu beachten

» Anmeldung für die Klassenstufe 5
Schuljahr 2023/2024:
13. bis 18. März 2023

» Weiterführende Informationen zum
Übertritt in den gymnasialen Bildungsgang
<https://bildung.thueringen.de/schule/schularten/gymnasium>



Gemeinsamer Unterricht und Förderschule

In Thüringen ist dem gemeinsamen Unterricht gesetzlich der Vorrang vor der Beschulung in einer Förderschule eingeräumt. Für Kinder mit Behinderungen und mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist somit der Übergang aus einer gemeinsamen Zeit in Kindertageseinrichtungen in die Schule gegeben.

Im gemeinsamen Unterricht können behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche ihre individuellen Fähigkeiten ausschöpfen, Talente entwickeln, Lebenserfahrungen austauschen sowie den selbstverständlichen Umgang miteinander lernen.

Gemeinsamer Unterricht erfüllt den Anspruch, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf am gleichen Lernort, möglichst wohnortnah, in einer barrierefreien Gesellschaft, von Anfang an gemeinsam lernen können.

Der Besuch einer Förderschule ist auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens möglich.

Die Förderschule bietet neben den Bildungsgängen der Grundschule und der Regelschule den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung (Klassenstufen 1 bis 12) an. Darüber hinaus gelten für Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2020 bereits im

Bildungsgang zur Lernförderung lernen, die Übergangsregelungen gemäß § 61 Abs. 1 ThürSchulG. Im Übrigen läuft der Bildungsgang zur Lernförderung aus. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen besuchen die Bildungsgänge der Grundschule und der Regelschule, wobei hinsichtlich der Leistungsbewertung gesonderte Regelungen gemäß § 47c Abs. 3 ThürSchulO gelten. Schülerinnen und Schüler, die im auslaufenden Bildungsgang zur Lernförderung lernen, können durch den erfolgreichen Besuch der 10. Klassenstufe der Förderschule oder durch den Besuch des Berufsvorbereitungsjahres einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen, die im Bildungsgang Regelschule lernen und denen der Förderbedarf am Ende der Klassenstufe 8 aberkannt werden kann, können den Hauptschulabschluss erwerben. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen ihre Schullaufbahn mit einem Abschlusszeugnis zur Berufsvorbereitung.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung (Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung) endet die Vollzeitschulpflicht in der Regel nach zwölf Schulbesuchsjahren.

Individuelle Abschlussphase

Als besondere Form der individuellen Förderung können Schülerinnen und Schüler an Thüringer Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Förderschulen mit dem Bildungsgang Regelschule eine individuelle Abschlussphase (IAP) besuchen.

Sie wird auf Antrag der Eltern durchgeführt und ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, in längerer Lernzeit und mit erhöhtem

Praxisanteil die für den Hauptschulabschluss notwendigen Kompetenzen zu erlangen.

Orientiert am entsprechenden Lehrplan für den Erwerb des Hauptschul- und Realschulabschlusses für die Klassenstufe 9 – hauptschulabschlussbezogener Kurs, absolvieren die Schülerinnen und Schüler mit differenziertem Lernauftrag die Klassenstufe 9 über zwei Schuljahre (IAP 1 und IAP2).

Berufsbildende Schulen

Für die meisten Schülerinnen und Schüler bilden die berufsbildenden Schulen mit ihren verschiedenen Schulformen den Abschluss der Schullaufbahn. Sie eröffnen jungen Menschen zahlreiche unterschiedliche Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten. Die am häufigsten besuchte Schulform der berufsbildenden Schulen ist die Berufsschule. Sie ist für den theoretischen Teil der Berufsausbildung zuständig, während der Ausbildungsbetrieb für den praktischen Teil verantwortlich ist. Die Berufsausbildung dauert in der Regel drei Jahre und endet mit dem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss und Schülerinnen und Schüler ohne Realschulabschluss unter bestimmten Voraussetzungen einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss.

Schülerinnen und Schüler ohne Auszubildendenverhältnis können das Berufsvorbereitungsjahr an der Berufsschule besuchen und einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben.

Für junge Menschen mit Migrationshintergrund, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie den Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres in einem Jahr erreichen werden, können entsprechende Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache und grundlegender schulischer Bildung eingerichtet werden. Diese dem Berufsvorbereitungsjahr vorgeschalteten Angebote können ein- oder zweijährig ausgestaltet sein und aufeinander aufbauen.

Weitere Schulformen der berufsbildenden Schulen sind die Berufsfachschule, die Höhere Berufsfachschule, die Fachoberschule, die Fachschule und das berufliche Gymnasium sowie die Förderberufsschule. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten, berufliche Qualifikationen oder Teilqualifikationen, die Fachhochschul- bzw. Hochschulreife zu erwerben sowie gleichwertige Haupt- oder Realschulabschlüsse nachzuholen.

Für die Anmeldung zum Schulbesuch in berufsbildenden Schulen sind folgende Termine zu beachten:

» Anmeldung für Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren
Schuljahr 2023/2024:
bis **31. März 2023**

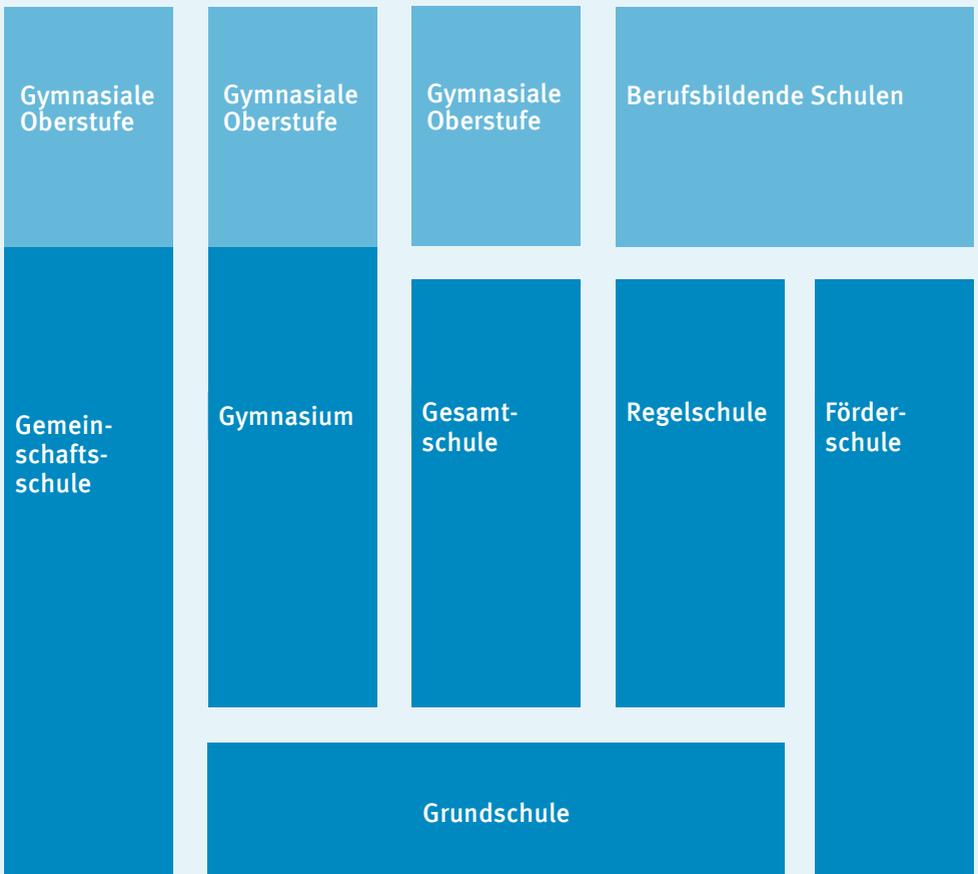
» Durchführung von Auswahlverfahren und Aufnahmeprüfung :
bis **21. April 2023**

» Aufnahmebescheide
bis **30. April 2023**



Welche Schulen es bei Ihnen vor Ort gibt, erfahren Sie unter:
www.schulportal-thueringen.de/schools

DAS THÜRINGER SCHULSYSTEM



vereinfachte Darstellung

Förderschullehrkräfte unterstützen die allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht.